

**Anerkennung des Vereins „Münchner Aufklärungsprojekt e.V.“  
als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04524**

4 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 12.01.2016 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII befasst und das Sozialreferat beauftragt zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Die herrschende Literatur vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf.

Mit Schreiben vom 02.12.2014 beantragte der Verein „Aufklärungsprojekt München e.V.“ (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

**1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München**

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

**2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII:

- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele;
  - der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und
  - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

## 2.1 Satzungsstruktur

Die Satzung des Vereins wurde am 11.02.2014 errichtet, am 26.03.2015 geändert und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erfolgte am 12.03.2014. Eine geänderte Eintragung erfolgte am 08.06.2015 (Anlage 3). Vor seiner Gründung war der Verein als Gruppe ohne Rechtsform tätig. Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

## 2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Das Aufklärungsprojekt München e.V. bietet im Rahmen von Antidiskriminierungsarbeit bzw. Toleranzerziehung Bildungsveranstaltungen zu lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans\*(identen) (LSBT\*) Lebensweisen für Schulklassen und pädagogische Fachkräfte an mit dem Ziel, der nach wie vor vorhandenen Ablehnung und Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und transidenten Menschen zu begegnen. Der Verein setzt sich für Toleranz und Akzeptanz und gegen Klischees und Vorurteile gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und Transidentität ein.

Der Schwerpunkt des Aufklärungsprojekts München e.V. ist der Besuch von Schulklassen. Das Angebot richtet sich an alle Klassenstufen und Schularten. Es wird mit den Kindern und Jugendlichen methodisch zu den Themen Minderheiten, Diskriminierung und Coming out gearbeitet, um einen Perspektivenwechsel zu initiieren und einen authentischen Einblick in die Vielfalt der Lebenswelten zu ermöglichen. Hauptbestandteil sind dabei Fragen der Schülerinnen und Schüler, die altersgerecht und in pädagogischer Verantwortung beantwortet werden.

### 2.2.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verein wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen, welche sich aus unterschiedlichen Berufsgruppen zusammensetzen (z.B. Diplom-Berufspädagogen) und durch eine Schulungs- und Hospitationsphase für die Aufklärungsarbeit sensibilisiert wurden.

Der Aufklärungsprojekt München e.V. besteht aktuell aus rund 26 Mitgliedern; daneben gibt es eine von der privaten Stiftung Hil-Foundation gGmbH geförderte Teilzeitstelle für die Projektleitung.

### 2.2.2 Finanzierung

Das Aufklärungsprojekt München war bis zum Jahr 2012 ausnahmslos ehrenamtlich organisiert. Seit April 2012 wird eine hauptamtliche Teilzeitstelle von einer privaten Stiftung (Hil-Foundation gGmbH) finanziert.

Der Verein hat einige wenige Fördermitglieder, durch deren Spenden Sachmittel gekauft werden können oder Teamevents durchgeführt werden können.

Finanzielle Unterstützung bei Fortbildungen oder Schulbroschüren hat der Verein von der Münchner Regenbogenstiftung bzw. Patrick-Lindner-Stiftung erhalten.

### **3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII**

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung des Vereins heißt es: „Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Verein möchte vor allem im schulischen Umfeld das Bewusstsein von vielfältigen Lebensweisen (lesbisch, schwul, bisexuell, trans\*, etc.) schaffen, die Toleranz und Akzeptanz von diesen fördern und darüber aufklären. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärungsarbeit in Schulen und Jugendzentren sowie die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften.“

Der Verein ist bereits seit seiner Gründung im Jahr 2014 und während seiner Tätigkeit als Gruppe ohne Rechtsform ab dem Jahr 1992 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Er hat sich in seiner bisher geleisteten Arbeit gut bewährt.

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII normierten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, welches die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen.

### **4. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.**

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Direktorium, Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

### **II. Antrag der Referentin**

1. Der Verein "Aufklärungsprojekt München e.V." wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Die Referentin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-II-L/GIBS**

**An das Sozialreferat, S-III-M**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An das Direktorium, Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche  
Lebensweisen**

z.K.

Am

I.A.